

SZ_GERICHTE BEK 2019 189 vom 17. Januar 2020

SZ Gerichte, 2020-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_189

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 189 du 17 janvier 2020

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 189 del 17 gennaio 2020

Regeste

Einstellung des Konkursverfahrens | Andere SchKG-Summarsachen

Erwägungen

E. 2

Der Antragspunkt 3 aus Eingabe vom 12. November 2019 sei gutzuheissen. Hierbei wird sich auf die Beilage 03 aus Eingabe vom 12. November 2019 bezogen.

E. 3

Der Antragspunkt 5 aus Eingabe vom 12. November 2019 sei gutzuheissen.

E. 4

Das Konkursamt March sei wegen Nötigung nach Art. 181 StGB schuldig zu erklären.

E. 5

Das Konkursamt March sei wegen Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB schuldig zu erklären.

E. 6

Dem Beschwerdeführer sind die Zinsen in Höhe von Fr. 650.00 aus Darlehensvertrag vom 14. November 2019 vom Konkursamt March zu erstatten“;

Kantonsgericht Schwyz 4 - dass das Konkursamt March sich innert Frist (KG-act. 5) nicht vernehmen liess; - dass der Beschwerdeführer am 14. November 2019 den weiteren vom Konkursamt March auf Fr. 6'500.00 festgesetzten Kostenvorschuss leistete (Vi-act. 5), folglich mit dieser Zahlung und der Fortführung des Konkursverfahrens zufolge Insolvenzerklärung sein Rechtsbegehren vom 12. November 2019 betreffend die Abweisung des Antrags des Konkursamtes March auf Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven gegenstandslos geworden ist, was gleichermassen für dessen weitere Anträge um Unterlassung der Publikation der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven sowie um Gewährung von Ratenzahlung von monatlich Fr. 500.00 gilt, mithin die Beschwerde in diesen Punkten als gegenstandslos abzuschreiben ist (vgl. hierzu auch KG-act. 4 Antrag-Ziff. 1), soweit darauf überhaupt einzutreten gewesen wäre; - dass auf den Antrag des Beschwerdeführers, wonach ihm die Mehrkosten nicht aufzuerlegen seien (vgl. KG-act. 2 S. 3 i.V.m. S. 1 sowie KG-act. 4 Antrag-Ziff. 2), nicht einzutreten ist, da diese vom Konkursamt March in Aussicht gestellten bzw. vom Beschwerdeführer monierten „Mehrkosten“ laut E-Mail des Konkursamtes March vom 11. November 2019 (KG-act. 2/3) vorliegend nicht Anfechtungsobjekt sind, geschweige denn beziffert und verfügt sind (hierzu vgl. Lustenberger, a.a.O., N 8 mit Hinweisen zu Art. 230 SchKG); - dass allfällige Straftatbestände durch die Strafverfolgungsbehörden zu behandeln sind (Art. 2 Abs. 1

i.V.m. Art. 12 f. StPO), weshalb die Beschwerdekammer hierfür nicht zuständig ist, und dass die Beurteilung von allfälligen vermögensrechtlichen Haftungsansprüchen aus hoheitlicher Verrichtung nach §§ 3 ff. des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz) vom 20. Februar 1970 grundsätzlich ebenso wenig in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts fällt;

Kantonsgericht Schwyz 5 - dass in diesem Sinne auf die Beschwerde, soweit sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist, nicht einzutreten ist; - dass für das vorliegende Verfahren ausnahmsweise keine Kosten zu erheben sind, folglich – unbesehen des nicht begründeten Antrags – das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos ist; - dass der vorliegende Entscheid präsidial ergehen kann (§ 40 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 JG);-

Kantonsgericht Schwyz 6 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.